

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 17. Juli 1969

66. Stück

- 250.** Verordnung: Anordnung einer Erhebung der Weingartenflächen
251. Verordnung: Nebengebühren für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste
252. Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1969
253. Kundmachung: Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika und Malawis zum Zollabkommen über Behälter
254. Kundmachung: Beitritt Malawis und Nigerias zum Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit
255. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

250. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 1. Juli 1969, mit der eine Erhebung der Weingartenflächen angeordnet wird

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 7 sowie des § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 16. August 1969 die Weingartenflächen, aufgegliedert nach Edelweinsorten, Direktträgern, Schnittweingärten und Rebschulen, zu erheben.

§ 2. Zur Auskunftserteilung sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Pächter, Nutznießer) von Weingartenflächen oder deren Beauftragte ohne Rücksicht auf die Größe der Fläche verpflichtet.

§ 3. (1) Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen (§ 2) in der Zeit vom 16. bis 30. August 1969 die ihnen von ihrer Wohnsitz-

gemeinde zur Verfügung zu stellenden Erhebungsformulare auszufüllen und dieser Gemeinde zurückzustellen haben.

(2) Die Erhebungsformulare bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die Erhebungsformulare bis 5. September 1969 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften und die Städte mit eigenem Statut haben die Erhebungsformulare bis spätestens 10. September 1969 an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 5. Den Gemeinden ist eine Abfindung der ihnen bei der Mitwirkung an dieser Erhebung entstehenden Kosten in der Höhe von S 1 — je Betrieb zu gewähren.

Schleinzner

**Betriebsbogen
zur Weingartenerhebung 1969**
Stichtag 16. August 1969

Politischer Bezirk:

Gemeinde:

Name des Weingartenbesitzers:

Anschrift:

[illegible]

Von den in Spalte 5 angeführten Edelweinsorten entfallen auf:

Weinsorten	ha	a	Weinsorten	ha	a	Weinsorten	ha	a	
Burgunder weiß			Portugieser grau			Traminer		Blafränkisch	
Morillon			Portugieser grün			Veltliner braun		Burgunder blau	
Müller-Thurgau			Rheinriesling			Veltliner frührot		Portugieser blau	
Muskateller gelb			Rotgipfler und Zierfandler			Veltliner grün		St. Laurent	
Muskat-Ottonell			Ruländer			Welschriesling		Wildbacher blau	
Muskat-Sylvaner			Sämling 88					Andere Sorten	
Neuburger			Sylvaner					Gemischter Satz	

.....(Datum)

.....(Unterschrift des Weingartenbesitzers — Bewirtschafters)

Dieser Betriebsbogen ist bis spätestens 30. August 1969 im Gemeindeamt abzugeben.

251. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juli 1969 über die Nebengebühren für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste

Auf Grund des § 31 des Bundesgesetzes vom 21. Mai 1969 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Österreichischen Bundesforste (Bundesforste-Dienstordnung), BGBl. Nr. 201, und der §§ 15 und 17 bis 20 des GG. 1956, BGBl. Nr. 54, wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, die unter den Anwendungsbereich der Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, fallen.

Bekleidungs- und Dienstausrüstungspauschale

§ 2. (1) Das Bekleidungs- und Dienstausrüstungspauschale dient zur Abgeltung des Mehraufwandes für Bekleidung im Außendienst, das Dienstausrüstungspauschale zur Abgeltung des Mehraufwandes für Anschaffung und Instandhaltung der Dienstausrüstung.

(2) Anspruch auf das Bekleidungs- und Dienstausrüstungspauschale haben:

- a) Leiter der Forstverwaltungen und der Bau- und Maschinenhöfe,
- b) Forstwirte und Forstassistenten, die Forstverwaltungen oder Bau- und Maschinenhöfen zugeteilt sind,
- c) Revierförster, die auf Dauer mit einem Försterbezirk betraut sind,
- d) Revierförster, die in dem Försterbezirk, mit dem sie auf Dauer betraut sind, den Jagd- und Jagdschutzdienst versehen,
- e) sonstige Förster, Forstadjunkten und Forstwärter, falls sie mehr als zwei Drittel der monatlichen Arbeitszeit im Außendienst verwendet werden,
- f) Revierjäger,
- g) Fischmeister.

(3) Anspruch auf das Bekleidungs- und Dienstausrüstungspauschale haben:

- a) Leiter der Sägewerke,
- b) Forstwirte und Forstassistenten, die Sägewerken zugeteilt sind.

(4) Das Bekleidungs- und Dienstausrüstungspauschale beträgt S 200,— monatlich.

Das Dienstausrüstungspauschale beträgt

- a) für die in Abs. 2 lit. d und f angeführten Bediensteten S 95,— monatlich,
- b) für die in Abs. 2 lit. a bis c und e angeführten Bediensteten S 78,— monatlich und
- c) für die in Abs. 2 lit. g angeführten Bediensteten S 29,— monatlich.

(5) Den in den Absätzen 2 und 3 angeführten Bediensteten, die zur ordnungsgemäßen Verrichtung des Dienstes Schier benützen müssen und die Benützung der Schier nachweisen, gebührt ein Bauschbetrag von S 16,— monatlich.

Hundepauschale

§ 3. (1) Das Hundepauschale dient zur Abgeltung des Mehraufwandes für Jagdhundehaltung.

(2) Anspruchsberechtigt sind Bedienstete einer Forstverwaltung, die Eigentümer von Jagdgebrauchshunden sind, sofern die Haltung dieser Hunde durch die Generaldirektion genehmigt ist.

(3) Das Hundepauschale beträgt für große Jagdhunde monatlich S 150,— und für sonstige Jagdhunde monatlich S 130,—.

Kanzleipauschale

§ 4. (1) Das Kanzleipauschale dient zur Abgeltung des Mehraufwandes für Kanzleibetrieb und -reinigung.

(2) Anspruchsberechtigt sind Revierförster, die einen nicht ausdrücklich von der Generaldirektion als Kanzlei ausgeschiedenen Raum ihrer Dienstwohnung oder einen Raum der Privatwohnung zur Verrichtung von Kanzleigeschäften, die mit Parteienverkehr verbunden sind, benützen.

(3) Das Kanzleipauschale beträgt das Fünffache des Zeitlohnes einer Arbeiterin über 18 Jahre nach den jeweiligen Lohnsätzen des Kollektivvertrages für die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Betrieben der Österreichischen Bundesforste.

Schuß- bzw. Fangpauschale

§ 5. (1) Das Schuß- bzw. Fangpauschale dient zur Abgeltung des Mehraufwandes und der Mehrdienstleistung bei Ausübung der Jagd. Zur Ausübung der Jagd zählen insbesondere folgende Tätigkeiten: Hege und Bestätigung, Abschuß bzw. Fang, Aufbrechen bzw. Abbalgen und Lieferung des Wildes; Führung von Jagdgästen; Konservierung der Bälge; Ablieferung bzw. Versorgung von Fallwild.

(2) Anspruchsberechtigt sind:

- a) Bedienstete hinsichtlich des von ihnen ohne Führung oder anlässlich einer Treib- oder Riegeljagd erlegten und versorgten Wildes und des von ihnen gefangenen Raubwildes bzw. Raubzeuges, sofern der Erleger bzw. Fänger dem Personalstand der Forstverwaltung angehört, in deren Bereich der Abschuß bzw. Fang erfolgte. Wird die Versorgung des Wildes durch das zuständige

- Revierorgan durchgeführt, erhält dieses das Schuß- bzw. Fangpauschale;
- b) Bedienstete einer Forstverwaltung als Pürschführer hinsichtlich des unter ihrer Führung erlegten Wildes mit Ausnahme des Niederwildes;
- c) die in § 2 Abs. 2 lit. d und f angeführten Bediensteten hinsichtlich des in ihrem Dienstbezirk von nicht dem Personalstand der Forstverwaltung angehörenden Personen ohne Führung erlegten Wildes mit Ausnahme des Niederwildes. Der Anspruch entsteht in vollem Ausmaß, wenn es zu einer Nachsuche kommt, andernfalls nur in halbem Ausmaß;
- d) die in lit. c angeführten Bediensteten hinsichtlich des in ihrem Dienstbezirk anlässlich einer Treib- oder Riegeljagd von nicht dem Personalstand der Forstverwaltung angehörenden Personen erlegten Wildes mit Ausnahme des Niederwildes;
- e) Bedienstete, die Fallwild auffinden, bei Ablieferung der Decken oder Bälge oder Trophäen und des Wildbrets, sofern diese noch verwertbar sind. Bei Trophäenträgern entfällt der Anspruch, falls die Trophäen in das Eigentum des Finders übergehen;
- f) Bedienstete, die von Wilderern erlegtes Wild auffinden bzw. angeschweißtes Wild zustande bringen und versorgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der lit. e;
- g) Bedienstete, die Wild, das in nicht bundesforstlichem Jagdgebiet angeschweißt worden ist, in bundesforstlichem Jagdgebiet zustande bringen oder verendet auffinden. Das Schuß- bzw. Fangpauschale gebührt nicht, wenn eine Wildfolge vereinbart ist oder ein sonstiges Übereinkommen mit dem Jagdberechtigten des Nachbarjagdgebietes besteht.
- (3) Anspruchsberechtigt im Sinne des Abs. 2 lit. c bis g sind nur Bedienstete jener Forstverwaltung, in deren Bereich das Wild aufgefunden oder zustande gebracht wird.
- (4) Vertreter von Bediensteten einer Forstverwaltung sind als dem Personalstand dieser Forstverwaltung zugehörig anzusehen.
- (5) Bei Rot-, Sika- und Schwarzwild ist die Lieferung im Schuß- bzw. Fangpauschale nicht berücksichtigt.
- (6) Bei Erlegung von Raubwild und Raubzeug gebührt das Pauschale nur bei Vorlage der Wahrzeichen.
- (7) Das Schuß- bzw. Fangpauschale beträgt pro Stück für
- | | |
|-------------------------|---------|
| Rot- und Sikawild | S 60'—, |
| Gamswild | S 40'—, |

Muffelwild	S 40'—,
Rehwild	S 40'—,
Schwarzwild	S 40'—,
Murmeltiere	S 35'—,
Feld- und Alpenhasen, Kaninchen ..	S 10'—,
Auer- und Birkhähne	S 25'—,
Fasane, Rebhühner, Hasel-, Stein- und Schneehühner, Wildtauben, Wildgänse, Wildenten, Schnepfen ..	S 10'—,
wildernde Hunde	S 60'—,
wildernde Katzen	S 20'—,
Haarraubwild im Sommer (Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, Iltis)	S 30'—,
Haarraubwild im Winter	die Hälfte des Verkaufserlöses der Rohware, mindestens jedoch S 40'—
große und kleine Wiesel	S 10'—,
Federraubwild (Habicht, Weihe, Bussard, Sperber)	S 10'—,
Krähen, Elstern	S 10'—.

Zerwirkerpauschale

§ 6. (1) Das Zerwirkerpauschale dient zur Abgeltung des Mehraufwandes und der Mehrdienstleistung beim Zerwirken des Wildes und bei sachgemäßer Behandlung der Decken.

(2) Anspruchsberechtigt ist der Bedienstete, der das Zerwirken des Wildes und die sachgemäße Behandlung der Decken besorgt.

(3) Das Zerwirkerpauschale beträgt für Rot-, Sika- und Schwarzwild S 40'— pro Stück und für das übrige Schalenwild S 20'— pro Stück. Für andere Wildarten gebührt das Zerwirkerpauschale nicht.

Fischereipauschale

§ 7. (1) Das Fischereipauschale dient zur Abgeltung des Mehraufwandes und der Mehrdienstleistung beim Fischfang.

(2) Anspruchsberechtigt sind im Personalstand einer Forstverwaltung stehende Bedienstete, wenn sie sich über Dienstauftrag am Fischfang beteiligen.

(3) Ein Pauschale gebührt nicht hinsichtlich eines Fangergebnisses, an dem die in Abs. 2 genannten Bediensteten nicht beteiligt sind.

(4) Ein Pauschale gebührt nicht, soweit das Fangergebnis von dem sonst Anspruchsberechtigten für den Eigenverbrauch erworben wird.

(5) Das Fischereipauschale beträgt bei Netzfischerei und bei Fischfang mit Hilfe elektrischer Vorrichtungen 2%, ansonsten 5% des Verkaufserlöses, der für das Fangergebnis erzielt wird.

Jagdleitungspauschale

§ 8. (1) Das Jagdleitungspauschale dient zur Abgeltung des mit der Ausübung der Jagdleitung in Jagdrevieren der Österreichischen Bundesforste verbundenen Mehraufwandes und der Mehrdienstleistung. Die Jagdleitung ist die Summe der Agenden, die auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften dem Jagdausübungsberechtigten obliegen sowie die Summe sonstiger Aufgaben betrieblicher und wirtschaftlicher Natur, die sich im Zusammenhang mit der Jagdausübung in Regie- und verpachteten Jagden ergeben.

(2) Anspruchsberechtigt sind Leiter von Forstverwaltungen als Jagdleiter sowie die Oberforstmeister.

(3) Das Ausmaß des Jagdleitungspauschales ist in nachstehender Weise zu ermitteln:

- a) Grundlage für die Bemessung des Jagdleitungspauschales bilden 8% der Jahresjagdpachtzinse, die den Österreichischen Bundesforsten aus den jeweils zum 1. Jänner eines Jahres geltenden Jagdpachtverträgen zufließen.
- b) 70% der Grundlage nach lit. a gebühren den Oberforstmeistern. Die Aufteilung erfolgt durch die Generaldirektion entsprechend der effektiven Belastung der einzelnen Oberforstmeister durch Jagdangelegenheiten im jeweiligen Inspektionsbereich.
- c) Leiter von Forstverwaltungen als Jagdleiter von verpachteten Jagden erhalten zunächst einen Betrag in der Höhe von 3% jener Jagdpachtzinse, die aus den zum 1. Jänner jeden Jahres bestehenden Pachtverträgen über Jagdgebiete, in denen sie die Jagdleitung ausüben, resultieren.
- d) Eine Hälfte der um die Beträge gemäß lit. b und c verminderten Grundlage nach lit. a wird durch die jeweils zum 1. Jänner eines jeden Jahres gegebene ha-Summe der gesamten Jagdgebietsfläche der Österreichischen Bundesforste abzüglich der Gletscherflächen, die andere Hälfte durch die Anzahl der Jagdpachtverträge, die an diesem Stichtag jeweils in Geltung stehen, dividiert, woraus sich der Flächenfaktor bzw. der Vertragsfaktor ergeben.
- e) Leiter von Forstverwaltungen erhalten nun einen Betrag, der dem Produkt aus der zum Stichtag gegebenen ha-Summe der Jagdgebietsflächen, in denen sie die Jagdleitung ausüben, abzüglich der Gletscherflächen, und dem Flächenfaktor entspricht.
- f) Leiter von Forstverwaltungen als Jagdleiter in verpachteten Jagden erhalten außerdem jenen Betrag, der dem Produkt aus der zum Stichtag gegebenen Anzahl der Pacht-

verträge über Jagdgebiete, in denen sie die Jagdleitung ausüben und dem Vertragsfaktor entspricht.

- g) Der sich aus lit. b, c, e und f im Einzelfall ergebende Gesamtbetrag (Jagdleitungspauschale) darf S 16.000,— jährlich nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag wird neu festgesetzt, wenn mehr als 15% aller Jagdleiter ein Jagdleitungspauschale in dieser Höhe erreicht haben.

(4) Jagdleitungspauschalien, die nach Ermittlung auf Grund des Abs. 3 lit. b bis f unter dem Höchstbetrag nach Abs. 3 lit. g liegen, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen bis zu dieser Höchstgrenze zu erhöhen;

- a) Grundlage für die Ermittlung des Erhöhungsbetrages bildet die Differenz zwischen dem in Abs. 3 lit. a erwähnten Betrag und der Summe der nach Abs. 3 lit. b bis g ermittelten Beträge.
- b) Der Erhöhungsbetrag im Einzelfall ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 3 lit. d bis f mit der Maßgabe zu ermitteln, daß jene Jagdgebietsflächen und Jagdpachtverträge unberücksichtigt zu bleiben haben, die in den Bereich der Jagdleitung jener Leiter von Forstverwaltungen fallen, deren Pauschale gemäß lit. a nicht zu erhöhen ist.

Jagdbetriebspauschale

§ 9. (1) Das Jagdbetriebspauschale dient zur Abgeltung des Mehraufwandes und der Mehrdienstleistung bei Ausübung des Jagd- und Jagdschutzdienstes in verpachteten Jagden durch Revierförster.

(2) Anspruchsberechtigt sind Revierförster, die den Jagd- und Jagdschutzdienst in einem verpachteten Jagdgebiet versehen.

(3) Die Höhe des Jagdbetriebspauschales ist im Einzelfall unter Bedachtnahme auf den tatsächlichen Mehraufwand und die tatsächliche Mehrdienstleistung festzusetzen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10. Das Jagdleitungspauschale in der gemäß § 8 zu errechnenden Höhe gebührt schrittweise nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Mit Stichtag 1. Jänner 1969 gebührt das Jagdleitungspauschale in der Höhe, wie es am 1. Jänner 1967 nach der bisherigen Regelung zugestanden hat, und zwar mit der Auflage, daß eine sich hieraus ergebende Verminderung des Pauschales

- gegenüber dem zum 31. Dezember 1968 zustehenden Pauschale nur soweit wirksam wird, als hiedurch das Pauschale nach § 8 Abs. 3 zum Stichtag 1. Jänner 1969 nicht unterschritten wird. In gleicher Weise wird eine sich hieraus ergebende Erhöhung nur bis zur Höhe des Pauschales nach § 8 Abs. 3 wirksam.
- b) Änderungen gegenüber der Festsetzung nach lit. a werden zum jeweiligen Stichtag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wirksam:
- aa) Bei Wechsel in der Person des Jagdleiters nach dem 31. Dezember 1966 ist das Pauschale, sofern dieses gemäß lit. a höher ist als jenes, das sich nach § 8 Abs. 3 ergibt, für den Nachfolger nach letzteren Bestimmungen zu bemessen.
- bb) Bei Neuabschluß oder Änderung eines Jagdpachtvertrages wird, sofern das Pauschale gemäß lit. a höher ist als jenes, das sich nach § 8 Abs. 3 ergibt, das Jagdleitungspauschale um das nach den bisherigen Bestimmungen aus dem beendeten bzw. abgeänderten Vertrag resultierende Pauschale soweit gekürzt, als hiedurch nicht das gemäß § 8 Abs. 3 zustehende Jagdleitungspauschale unterschritten wird.
- c) Die nach lit. a anfallenden Jagdleitungspauschalen der Jagdleiter und Oberforstmeister sind, soweit diese unter dem gemäß § 8 Abs. 3 zu ermittelnden Pauschale liegen, zum jeweiligen Stichtag nach Maßgabe freierwerdender Mittel, welche sich aus der Gegenüberstellung zwischen den nach lit. a und b gebührenden Pauschalen und der jeweiligen Grundlage nach § 8 Abs. 3 lit. a errechnen, in deren Verhältnis zur Summe der auf die Gebühr nach § 8 Abs. 3 bestehenden Differenzen zu erhöhen bzw. festzusetzen.
- d) Soweit bereits das Jagdleitungspauschale in Anwendung der Bestimmungen des lit. a bis c in der dem Pauschale nach § 8 Abs. 3 entsprechenden Höhe bemessen wurde, gebührt weiterhin das sich zum jeweiligen Stichtag nach § 8 Abs. 3 errechnete Pauschale.
- e) Beträge, die Leitern von Forstverwaltungen für den Zeitraum nach dem 1. Jänner 1969 nach der bisherigen Regelung ausbezahlt wurden, sind auf die nach den Bestimmungen in der Verordnung gebührenden Jagdleitungspauschalen anzurechnen.
- f) Eine Erhöhung des Jagdleitungspauschales gemäß § 8 Abs. 4 darf erst dann vorgenommen werden, wenn die Gebühren aller

Anspruchsberechtigten nach § 8 Abs. 3 bemessen werden.

§ 11. (1) Der Anspruch auf die in den §§ 2, 3, 4, 8 und 9 angeführten Nebengebühren entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen folgt. Fällt die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen mit dem Ersten eines Monats zusammen, so entsteht der Anspruch ab diesem Monatsersten. Der Anspruch auf diese Nebengebühren endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen bzw. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Bezüge gemäß § 35 der Bundesforstdienstordnung auf die Hälfte herabgesetzt werden.

(2) Der Anspruch auf die in den §§ 5, 6 und 7 angeführten Nebengebühren entsteht mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen.

(3) Die Auszahlung der in den §§ 2, 3, 4, 6 und 9 angeführten Bauschbeträge hat monatlich, des in § 8 angeführten Bauschbetrages halbjährlich und der in den §§ 5 und 7 angeführten Bauschbeträge jährlich jeweils im nachhinein zu erfolgen.

(4) Erfüllt ein Bediensteter die Voraussetzungen für den Bezug einer in den §§ 2 und 5 angeführten Nebengebühren zwei- oder mehrfach, hat er nur Anspruch auf den einmaligen Bezug dieser Nebengebühren.

§ 12. Die in den §§ 5 bis 9 angeführten Nebengebühren gelten je zur Hälfte als Mehrdienstleistungsvergütung und als Aufwandsentschädigung.

§ 13. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1969 in Kraft.

Schleiner

252. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Juli 1969 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1969)

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und BGBl. Nr. 289/1963 wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1969 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Für das Bundesland Burgenland 10 v. H.
 Für das Bundesland Kärnten 25 v. H.
 Für das Bundesland Niederösterreich 20 v. H.
 Für das Bundesland Oberösterreich.. 25 v. H.
 Für das Bundesland Salzburg 20 v. H.
 Für das Bundesland Steiermark 25 v. H.
 Für das Bundesland Tirol 20 v. H.
 Für das Bundesland Wien 20 v. H.

Koren

253. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 3. Juli 1969 betreffend den Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika und Malawis zum Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über Behälter

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben die Vereinigten Staaten von Amerika am 3. Dezember 1968 mit der Erklärung, daß sich der Beitritt auf ihr gesamtes Zollgebiet bezieht, und Malawi am 24. Mai 1969 ihre Beitrittsurkunden zum Zollabkommen über Behälter (BGBl. Nr. 22/1958, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 462/1968) hinterlegt.

Klaus

254. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 3. Juli 1969 betreffend den Beitritt Malawis und Nigerias zum Protokoll vom 12. April 1930 über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind Malawi und Nigeria dem

Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit (BGBl. Nr. 214/1958, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 240/1966) beigetreten.

Das Protokoll ist für Malawi am 11. Jänner 1967 und für Nigeria am 15. Juni 1967 in Kraft getreten.

Klaus

255. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 3. Juli 1969 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

Nach Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft in Wien hat das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland am 24. Juni 1968 notifiziert, daß der Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 295/1963, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 255/1968) gemäß Art. 17 und mit dem in Art. 9 vorgesehenen Vorbehalt auf Hongkong ausgedehnt wird.

Ferner hat Botswana am 18. November 1968 seine Beitrittsurkunde zu dem angeführten Übereinkommen mit dem in Art. 9 vorgesehenen und mit dem weiteren Vorbehalt, das Übereinkommen, abweichend von Art. 8, nur auf nach dem 22. September 1967 getroffene letztwillige Verfügungen anzuwenden, hinterlegt.

Das Übereinkommen ist für Hongkong am 23. August 1968 und für Botswana am 17. Jänner 1969 in Kraft getreten.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.